

RS Vwgh 1995/4/19 93/16/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

Norm

BAO §208 Abs2;

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

GrEStG 1955 §5;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1995/12, S 916-918) Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):
93/16/0032 93/16/0033 93/16/0034 93/16/0035 93/16/0036 93/16/0037 93/16/0038

Rechtssatz

Erst durch die Angaben, auf Grund derer die Abgabenbehörde die Gegenleistung iSd§ 5 GrEStG 1955 ermitteln konnte, wurde der Erwerbsvorgang vollständig und damit ordnungsgemäß iSd § 208 Abs 2 BAO angezeigt. Die Verjährungsfrist begann nicht vor Ablauf des Jahres, in dem die Abgabenbehörde durch diese Angaben vollständige Kenntnis vom Erwerbsvorgang erlangte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160031.X03

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at